

Ä1

Antrag

Initiator*innen: Florian Lauster, David Korfmacher (Sektion Göttingen)

Titel: Ä1 zu 3.1 Anhang: Bundesjugendordnung

Redaktionelle Änderung

Hinweis: Dieser Antrag wurde ursprünglich als eigener Antrag (TOP 3.2) eingereicht. Behandelt wird dieser im Rahmen der Befassung vom Antrag 3.1 (Bundesjugendordnung).

Antragstext

Von Zeile 255 bis 258:

Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse zur Änderung der Bundesjugendordnung und der Mustersektionsjugendordnung sind nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

23. Die Abstimmungsmodi und Prozesse für Wahlen regelt die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung.

Begründung

Die Einführung einer qualifizierten Mehrheit schützt die Bundesjugendordnung (BJO) und die Mustersektionsjugendordnung, die das rechtliche und demokratische Fundament der JDAV auf Bundes- und Sektionsebene bilden. Solche Grundlagendokumente erfordern ein Höchstmaß an Stabilität und sollten nicht durch

knappe, zufällige Mehrheiten auf einer einzelnen Versammlung verändert werden können.

Dieses Prinzip der Absicherung wichtiger Personal- und Strukturfragen ist in unserem Verband auf allen Ebenen bewährt und wird beispielsweise auch in unseren eigenen JDAV- und DAV-Strukturen bereits gelebt:

- Innerhalb der JDAV: Gemäß § 23 Buchstabe h) unserer Bundesjugendordnung bedürfen die Anstellung und Kündigung des*der JDAVGeschäftsführer*in durch die Bundesjugendleitung schon jetzt zwingend einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- In der DAV: Satzungsänderungen auf der Hauptversammlung des DAV erfordern eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen.
- In den Sektionen: Die Muster-Satzung des DAVischen Appellations für Sektionen empfiehlt für Satzungsänderungen in den Vereinen vor Ort eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln, alternativ drei Vierteln der Stimmen.

Es ist daher folgerichtig, wenn die Bundesjugendordnung und die Mustersektionsjugendordnung als unsere obersten Grundlagendokumente denselben Schutz genießen wie die Satzung einer Sektion vor Ort oder Personalentscheidungen.